



# Bund gegen Anpassung

www.bund-gegen-anpassung.com  
13. März 2017

## **Wir fordern die Freilassung von Gregorian Bivolaru in Rumänien und seine freie Ausreise in sein Asylland Schweden!**

*Am 65. Geburtstag von Gregorian Bivolaru, der in Schweden Schutz als religiöser Flüchtling genießt, richten wir an die zuständigen internationalen Instanzen und Regierungen den dringenden Appell, seine sofortige Freilassung aus rumänischer Haft zu erwirken!*

Gregorian Bivolaru, ein Jogalehrer und Gründer der weltanschaulich-religiösen Vereinigung MISA<sup>1</sup>, floh im Jahr 2004 vor religiöser Verfolgung aus Rumänien. Er erhielt in Schweden Asyl aufgrund eines Urteils des schwedischen Obersten Gerichtshofs vom 21. Oktober 2005, der nach eingehender Untersuchung seines Falles zu dem Ergebnis gelangte, daß Gregorian Bivolaru in Rumänien „Gefahr läuft, wegen seiner religiösen Überzeugungen eine bösartige Verfolgung zu erleiden“<sup>2</sup>. Seither lebte Gregorian Bivolaru als anerkannter Flüchtling aus Gründen der Religion im Sinne der Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mehr als ein Jahrzehnt lang sicher und unbehelligt in Schweden, dessen Behörden ihm zu seinem Schutz einen neuen Namen verliehen und entsprechende Reisedokumente gemäß Art. 28 der Genfer Konvention ausstellten. Als Bivolaru im Februar 2016 legal nach Frankreich einreiste, um eine Buchmesse in Paris zu besuchen, wurde er jedoch plötzlich festgenommen und in das berüchtigte Großgefängnis Fresnes bei Paris in „Auslieferungshaft“ geworfen. Dies geschah aufgrund eines sog. „europäischen Haftbefehls“, den Rumänien zwischenzeitlich auf der Grundlage genau derselben strafrechtlichen Anschuldigung ausgestellt hatte, die der schwedische Oberste Gerichtshof schon im Jahr 2005 eingehend untersucht und als bloßen Verfolgungsvorwand verworfen hatte. Im anschließenden Verfahren in Frankreich wegen der von Rumänien verlangten Auslieferung (aufgrund des „europäischen Haftbefehls“) bestätigten die schwedischen Behörden den französischen Gerichten ausdrücklich, daß Bivolaru in Schweden die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention genießt. Trotzdem genehmigte der französische Kassationsgerichtshof durch ein letztinstanzliches Urteil vom 12. Juli 2016 die Auslieferung Bivolarus nach Rumänien, wofür seine lapidare „Begründung“ lautete, daß die Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Konvention durch einen EU-Mitgliedstaat „als solche kein Hindernis für die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls bildet“<sup>3</sup>. Der französische Kassationsgerichtshof übergab dabei selbst den dringenden Rat seiner eigenen Berichterstatterin, der Richterin Chauchis, den Fall wenigstens dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg vorzulegen, obwohl er hierzu nach den EU-Verträgen verpflichtet gewesen wäre. Nur wenige Tage später wurde Bivolaru von Frankreich nach Rumänien ausgeliefert, wo er sofort in das Hochsicherheitsgefängnis von Aiud gebracht wurde. Als Vorwand für seine Inhaftierung in Rumänien dient seither eine strafrechtliche Verurteilung zu sechs Jahren Gefängnis, die im Jahr 2013 in Bivolarus Abwesenheit vom rumänischen Kassationsgerichtshof aufgrund eben jener Anschuldigung ausgesprochen worden war, die die schwedischen Richter bereits im Jahr 2005 untersucht und verworfen hatten. Inzwischen ist Bivolaru in das Zuchthaus von Bistrița gebracht worden, wo man ihn seither gefangenhält.

<sup>1</sup> Mișcarea de Integrare Spirituală în Absolut.

<sup>2</sup> Aktenzeichen Ö 2913-05 (zit. nach S. 9 der beglaubigten englischen Übersetzung des Urteils).

<sup>3</sup> Urteil des französischen Kassationsgerichtshofs vom 12. Juli 2016, Aktenzeichen 16-84000, ECLI:FR:CCASS:2016:CR04082 (zit. v. S. 5).

**Im Gefängnis wird er in seinem Leben durch andere Gefangene bedroht, und er erhält immer wieder Briefe mit Morddrohungen. Er wird in Einzelhaft in einer Zelle gehalten, die Tag und Nacht überwacht wird. Bereits im Januar hat sein Anwalt seine größte Besorgnis über den sich rasch verschlechternden Gesundheitszustand Bivolarus geäußert. Das Leben von Gregorian Bivolaru ist in akuter Gefahr! Obendrein haben die rumänischen Behörden andere Strafverfahren gegen ihn reaktiviert, um ihn gefangenhalten zu können, bis er stirbt.**

Die Auslieferung Bivolarus von Frankreich an Rumänien ist eine eklatante Verletzung von Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention, der die Zurückweisung eines Flüchtlings an den Verfolgerstaat verbietet, und Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach das „Recht auf Asyl (...) nach Maßgabe des Genfer Abkommens (...) über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (...) gewährleistet“ wird. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist wie deren Gründungsverträge Teil des EU-Primärrechts und hat damit, anders als der französische Kassationsgerichtshof einfach behauptet hat, selbstverständlich Vorrang vor dem EU-Rahmenbeschluß über den europäischen Haftbefehl. Die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls, um einen Flüchtling an den Verfolgerstaat auszuliefern, ist illegal. Nebenbei bemerkt kann auch das Protokoll Nr. 24 zu den EU-Verträgen, mit dem die EU die Anerkennung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats als Flüchtlinge durch einen anderen Mitgliedstaat einschränken will, keinesfalls einen Flüchtlingsstatus aufheben, den ein Mitgliedstaat bereits zuerkannt hat. Deshalb haben Frankreich und Rumänien sowohl die Genfer Konvention als auch das Verfassungsrecht („Primärrecht“) der Europäischen Union in offener Weise verletzt.

Daher appellieren wir an den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, unverzüglich zum Schutz von Gregorian Bivolaru tätig zu werden. Ebenso fordern wir die Europäische Kommission sowie die schwedische, die französische und die rumänische Regierung auf, ihre Pflicht zu tun und das Asylrecht Bivolarus in Schweden im Einklang mit Art. 18 der Charta der Grundrechte unverzüglich wiederherzustellen. In diesem Sinne haben wir am heutigen Tage Schreiben an die genannten Stellen gerichtet.

Erwähnt sei in diesem Kontext, daß in diesen Tagen ein Mitglied der Europäischen Kommission nach Budapest reist, um die ungarische Regierung wegen eines neuen Gesetzes zu tadeln, das nach Meinung der Kommission die Rechte von Asylbewerbern aus Drittländern beschneidet. Gregorian Bivolaru ist kein Asylbewerber, sondern ein von einem EU-Mitgliedstaat anerkannter Flüchtling, und er ist kein Drittstaatsangehöriger, sondern ein Bürger der Europäischen Union. Dieses zweierlei EU-Maß ist unerträglich: Solange Bivolaru in einem rumänischen Gefängnis sitzt, ist Art. 18 der Charta der Grundrechte nicht das Papier wert, auf dem er steht, und „Flüchtlingsschutz“ in der EU nur ein leeres und verlogenes Wort.

Für diese Feststellung bieten die tatsächlichen Umstände der Verfolgung Bivolarus eine entsetzliche Bestätigung: Den strafrechtlichen Tatvorwurf, aufgrund dessen Bivolaru jetzt im Gefängnis sitzt, haben die rumänischen Behörden aus einer riesigen und äußerst brutalen Polizeirazzia geschöpft, die sie am 18. März 2004 gegen die MISA durchführten und für die Rumänien im vergangenen Jahr vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verurteilt worden ist<sup>4</sup>. In der folgenden Nacht erpreßten Polizei und Staatsanwaltschaft von einer 17jährigen MISA-Sympathisantin, Madalina Dumitru – die sie, obgleich gegen sie nicht das Geringste vorlag, einfach während der Razzia verhaftet hatten –, durch Drohung und Gewalt eine schriftliche Aussage, wonach es zwischen ihr und Bivolaru eine sexuelle Beziehung gegeben habe. Sobald Madalina Dumitru wieder freigelassen worden war, wiederrief sie diese erpreßte Aussage und hat seither, in der Öffentlichkeit wie vor Gerichten, wieder und wieder bekräftigt, daß diese Aussage unwahr und ihr nur durch Gewalt und Drohung abgenötigt worden war. Schon der schwedische Oberste Gerichtshof war im Jahr 2005, nachdem er Frau Dumitru angehört hatte, zu dem Ergebnis gelangt, daß „Madalina Dumitru einen glaubwürdigen Eindruck

---

<sup>4</sup> Urteil vom 26. April 2016, Amarandei u. a./Rumänien, Aktenzeichen 1443/10. Mit diesem 40seitigen Urteil, das vielfache Menschenrechtsverletzungen der rumänischen Behörden durch die Polizeirazzia vom 18. März 2004 festgestellt hat, ist Rumänien zu knapp einer Viertelmillion Euro Entschädigung für die Opfer der MISA verurteilt worden.

gemacht hat“ und daß ihre „Festnahme und Vernehmung in einer Art und Weise durchgeführt wurden, die zu ernstesten Befürchtungen Anlaß gibt“<sup>5</sup>. Gerade dies hatte seinerzeit die schwedischen Richter zu dem Schluß geführt, daß Gregorian Bivolaru, eben weil die angebliche sexuelle Beziehung zu Madalina Dumitru offenkundig nur ein Vorwand war, in Wirklichkeit aus Gründen der Religion verfolgt wurde. Alles das hinderte allerdings acht Jahre später den rumänischen Kassationsgerichtshof, obwohl Bivolaru von diesem absurden Vorwurf inzwischen durch die rumänischen Gerichte sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszug freigesprochen worden war, nicht daran, diese Freisprüche zu kassieren und Bivolaru wegen „sexueller Handlungen mit einer Minderjährigen“, womit die zur „Tatzeit“ 17jährige Madalina Dumitru gemeint war, zu einer Freiheitsstrafe von *sechs* Jahren zu verurteilen – eine in jeder Hinsicht ungeheuerliche Verurteilung, selbst wenn es eine sexuelle Beziehung zwischen Bivolaru und der 17jährigen jungen Frau wirklich gegeben hätte, die die rumänischen Behörden freilich nur erfunden hatten. Inzwischen (2007) in die Europäische Union aufgenommen, mißbrauchte Rumänien umgehend seine neuen unionsrechtlichen Befugnisse, um sich des durch Schweden geschützten Flüchtlings zu bemächtigen: Auf der Grundlage des rekordhaft rechtsbrüchigen Abwesenheitsurteils seines Kassationsgerichtshofs von 2013 erließ Rumänien gegen Bivolaru den genannten europäischen Haftbefehl und ließ ihn obendrein auf eine Europol-Fahndungsliste von „meistgesuchten Verbrechern“ setzen. Und kaum hatte es mit diesen Methoden und der willigen Vollstreckungshilfe Frankreichs die Deportation des Flüchtlings zurück in seine Gefängnisse erreicht, tat seine Regierung den nächsten Schritt: Auf Antrag ihres Sonderstaatsanwalts für organisiertes Verbrechen und Terrorismus hob am 4. Oktober 2016 plötzlich ein Berufungsgericht in Cluj (Klausenburg) einen anderen Freispruch zugunsten Bivolarus und 20 anderer MISA-Anhänger auf, der schon anderthalb Jahre zuvor von dem erstinstanzlichen Strafgericht in Cluj ausgesprochen worden war. Auch hier spricht der Hintergrund des Verfahrens Bände: Das erstinstanzliche Strafgericht in Cluj hatte wegen einer wild zusammengewürfelten Palette von Strafvorwürfen, die alle ebenfalls aus dem illegalen Polizeiüberfall vom 18. März 2004 gewonnen worden waren und von „Menschenhandel“ über „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ bis zur „Anstachelung zum Rassenhaß“ reichten, mehr als *neun* Jahre lang verhandelt, nur um schließlich zu dem rechtsstaatlich untadeligen Ergebnis zu gelangen, daß sämtliche Anklagepunkte nichts anderes als „bloße Vermutungen“ und „unbewiesene Schlußfolgerungen“ gewesen waren<sup>6</sup>. Aber über diese Anklagepunkte muß nun, nach der plötzlichen Aufhebung dieses Freispruchs durch das Berufungsgericht, vor diesem erstinstanzlichen Gericht *nochmals* verhandelt werden, was übrigens von der französischen Auslieferungsverfügung nicht einmal gedeckt ist, weshalb das erstinstanzliche Gericht vor wenigen Wochen die französischen Behörden um ihre Zustimmung dazu ersucht hat, daß Bivolarus Verfolgung nunmehr auch auf diese Strafvorwürfe ausgeweitet wird. Das Ziel ist klar: Gregorian Bivolaru soll unter endlosen weiteren Strafverfahren und immer neuen Schuldsprüchen begraben werden, bis er hinter Gittern in Rumänien stirbt – in einem Staat, an den deutsche Gerichte nicht einmal *wirkliche* Straftäter ausliefern, weil er für seine unerträglichen und entwürdigenden Haftbedingungen berüchtigt ist<sup>7</sup>.

Die vorstehende Zusammenfassung umreißt einen Fall, in dem staatliche Willkür und Rechtsverachtung ein Ausmaß erreicht haben, das auf wenigen Seiten nicht wiedergegeben werden kann. Einen Fall, der außerhalb Rumäniens unbekannt ist, weil ihn die internationalen Medien, die sich gegen ihre Bezeichnung als „Lügenpresse“ entrüstet zu verwahren pflegen, der internationalen Öffentlichkeit jahrelang sorgsam verschwiegen haben. Einen Fall, dessen wahre Umstände aber selbst der rumänischen Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sind, weil ihr die dortigen Medien Gregorian Bivolaru jahrzehntelang als einen Schwerekriminellen, Satan, Sektenführer, Sexualverbrecher und Terroristen in einem präsentiert haben, um ihn in der öffentlichen Wahrnehmung seiner menschlichen Gestalt zu berauben und zu einem bloßen Objekt des allgemeinen Hasses und der staatlichen Verfolgung herabzuwürdigen. Und alles dies geschah nicht in Hitlers „Drittem Reich“, das sich

<sup>5</sup> Vgl. oben, Fußnote 2 (zit. nach S. 5 und 8 der beglaubigten englischen Übersetzung des Urteils).

<sup>6</sup> Urteil Nr. 62/2015 vom 11. Februar 2015, Aktenzeichen 22351/3/2007 (zit. v. S. 17).

<sup>7</sup> Vgl. z. B. die Pressemitteilung „Haftbedingungen in rumänischen Gefängnissen verhindern Auslieferung“ des Oberlandesgerichts Hamm v. 4. November 2016, Aktenzeichen 2 Ausl. 125/16.

behördlich erfundener Sexualdelikte routinemäßig als Vorwand bediente, um Angehörige einer anderen religiösen Minderheit, der jüdischen, zu vernichten, sondern es geschah und geschieht inmitten der Europäischen Union, die behauptet, ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu sein. Während gegenwärtig in EU-Mitgliedstaaten wie Schweden oder Deutschland Drittstaatsangehörige, die dort schwerste Sexualstraftaten begehen, von den Behörden systematisch straflos gestellt und sogar als angebliche „Flüchtlinge“ geschützt und alimentiert werden, wie unlängst in Köln zu beobachten war, wird ein **echter** Flüchtling, der **Bürger der Europäischen Union** ist, in derselben EU lebenszerstörender Verfolgung unter dem fadenscheinigen Vorwand einer „Sexualstraftat“ ausgesetzt, die es nie gegeben hat, sondern nur von rumänischen Staatsanwälten, Polizeioffizieren und Geheimdienstlern perfide erfunden wurde.

Diesem unerträglichen Unrecht muß durch die Aufmerksamkeit und Proteste der Öffentlichkeit und das sofortige Eingreifen der verantwortlichen internationalen und innerstaatlichen Stellen ein Ende gesetzt werden, um das Leben von Gregorian Bivolaru zu retten und ihm seine Freiheit wiederzugeben.

Am heutigen 65. Geburtstag von Gregorian Bivolaru weilen unsere Gedanken bei ihm, und wir fordern jeden auf zu seiner aktiven Unterstützung bis zu dem Tage, an dem er als freier Mann und geschützter Flüchtling wieder seinen Fuß auf schwedischen Boden setzt.

Bitte senden Sie Ihren Protestbrief an:

An den  
UN-Hochkommissar für Flüchtlinge  
Herrn Filippo Grandi  
Rue de Montbrillant 94  
CH-1201 Genève  
Fax: + 41 22 739 7377

An den  
Präsidenten der Europäischen Kommission  
Herrn Jean-Claude Juncker  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Bruxelles  
E-Mail: [president.juncker@ec.europa.eu](mailto:president.juncker@ec.europa.eu)

An den  
Ministerpräsidenten  
des Königreichs Schweden  
Herrn Stefan Löfven  
Rosenbad 4  
S-103 33 Stockholm

An den  
Präsident der Französischen Republik  
Herrn François Hollande  
Palais de l'Élysée  
55, rue de Faubourg-Saint-Honoré  
F-75008 Paris

E-Mail:  
[forvaltningsavdelningen.registrator@regeringskansliet.se](mailto:forvaltningsavdelningen.registrator@regeringskansliet.se)

An den  
Präsidenten Rumäniens  
Herrn Klaus Werner Iohannis  
Palatul Cotroceni  
Bulevardul Geniului nr. 1-3 – Sector 6  
București  
Cod poștal 060116  
Rumänien

Fax: + 40 21 410 3858

**(Bitte mit einer Kopie Ihres Briefs an uns.)**